

Vorlage Nr. 15/3207

öffentlich

Datum: 15.08.2025
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Kaukorat

Schulausschuss	08.09.2025	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	25.09.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Sachstand zum Einsatz von Schulsozialarbeit an LVR-Schulen

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zu den Möglichkeiten der Etablierung von Schulsozialarbeit an den Schulen in Trägerschaft des LVR werden gemäß Vorlage Nr. 15/3207 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Zusammenfassung

Die Verwaltung erhielt mit Antrag Nr. 14/218 den Auftrag zu prüfen, inwieweit die Einführung von Schulsozialarbeit die Förderung der Schüler*innen an den LVR-Förderschulen sowie die inklusive Beschulung und Förderung unterstützen könnte. Entsprechende haushalterische Auswirkungen sind dabei darzulegen. Aufgrund wiederkehrender Unklarheiten zur landes- und bundesseitigen Finanzierung von Schulsozialarbeit an Förderschulen in Trägerschaft der Landschaftsverbände, beispielsweise im Hinblick auf die Anschlussfinanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets, liefert die Verwaltung nunmehr eine zusammenfassende Bewertung zu den Fragestellungen des Antrags.

Die Schulsozialarbeit kann wesentlich dazu beitragen, den Bildungs-, Erziehungs- und Inklusionsauftrag der LVR-Förderschulen zu unterstützen. Sie bildet ein wichtiges Bindeglied zwischen den Systemen Schule und Jugendhilfe und kann auch für Schüler*innen, die eine LVR-Förderschule besuchen, wichtige Unterstützung bei der Gestaltung von Inklusions- und Teilhabeprozessen leisten.

Die Finanzierungssituation der Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen stellt sich sehr komplex dar. Der LVR ist in seinen Möglichkeiten, Schulsozialarbeit an seinen Schulen anzubieten, stark eingeschränkt. Gründe hierfür sind unter anderem die großen Schulzuständigkeitsbereiche der LVR-Förderschulen, aber auch deren Nichtberücksichtigung an der Teilnahme zum Auswahlverfahren des Startchancen-Programmes NRW oder bei der Festlegung der Zuwendungsempfänger der Landesrichtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit.

Sollte der LVR eigene Schulsozialarbeiter*innen mit jeweils 1,0 Stelle an jeder der 41 LVR-Schulen beschäftigen und sich die Personalkosten mit den zuständigen Bezirksregierungen hälftig aufteilen, würden sich die für den LVR zusätzlich entstehenden Kosten auf ca. 1,1 Mio. EUR belaufen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 1 („Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten“) und die Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3207:

Mit Antrag Nr. 14/218 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, inwieweit die Einführung von Schulsozialarbeit die Förderung der Schüler*innen an den LVR-Förderschulen sowie die inklusive Beschulung und Förderung unterstützen könnte. Die mit einer Einführung von Schulsozialarbeit verbundenen haushalterischen Auswirkungen sind dabei darzulegen.

Aufgrund wiederkehrender Unklarheiten zur landes- und bundesseitigen Finanzierung von Schulsozialarbeit an Förderschulen in Trägerschaft der Landschaftsverbände, beispielsweise im Hinblick auf die Anschlussfinanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets, liefert die Verwaltung nunmehr eine zusammenfassende Bewertung zu den Fragestellungen des Antrags.

Schulsozialarbeit unterstützt maßgeblich den Bildungs-, Erziehungs- und Inklusionsauftrag von Schulen. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag, individuelle gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Hierbei bedient sie das Schnittfeld von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe und fußt in Nordrhein-Westfalen (NRW) auf drei Finanzierungssäulen: Kommunale Kinder- und Jugendhilfe, Landesdienst und Landesförderung.

Das Bundesnetzwerk Schulsozialarbeit definiert die Tätigkeit der Schulsozialarbeit wie folgt:

*„Schulsozialarbeit ist Soziale Arbeit in und an Schule. Schulsozialarbeiter*innen arbeiten kontinuierlich am Ort Schule mit Sozialraumorientierung, bringen ihr Fachwissen sowie fachliche Ziele, Prinzipien und Methoden der Sozialen Arbeit in die Schule ein und arbeiten im multiprofessionellen Team mit Lehrkräften und anderen Berufsgruppen auf einer [...] gleichberechtigten Basis zusammen, um alle jungen Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern. Schulsozialarbeiter*innen tragen dazu bei, Bildungsbenachteiligungen abzubauen und Bildungschancen zu eröffnen. Sie beraten und unterstützen Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und befördern eine kinder- und jugendfreundliche Umwelt.“¹*

Hintergrund

Die rechtlichen Grundlagen für Schulsozialarbeit finden sich sowohl im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als auch auf schulrechtlicher Seite. Seit der Novellierung des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) im Jahre 2021 liegt eine gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit auf Bundesebene vor.² § 5 Schulgesetz NRW sichert die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe ab.

¹ <https://www.bundesnetzwerk-schulsozialarbeit.de/gruendungserklaerung-selbstverstaendnis/>

² <https://www.schulministerium.nrw/schulsozialarbeit-nordrhein-westfalen>

In NRW stellt sich die Finanzierung der Schulsozialarbeit sehr komplex dar:

Tabelle 1: Darstellung Soziale Arbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) in NRW des LWL-Landesjugendamt Westfalen, Stand 11/2024

Bereich Schulministerium	Kommune und freie Träger der Jugendhilfe
Sozialpädagogische Fachkräfte auf zugewiesenen Stellen (Finanzierung durch das Land)	Sozialpädagogische Fachkräfte aufgrund von festgestellten Bedarfen (Eigenfinanzierung Kommune)
Sozialpädagogische Fachkräfte auf geöffneten Lehrerstellen (Matchingsystem mit Schulträger gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.01.2008, BASS 21-13 Nr. 6)*	Seit 2021 auch kommunale Finanzierung aufgrund der §§ 2 und 13a SGB VIII
Sozialpädagogische Fachkräfte in multiprofessionellen Teams: Multiprofessionelle Teams zur Unterstützung von Schüler*innen mit besonderen Lernausgangslagen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung v. 24.03.2025, BASS Nr. 21-13 Nr. 13)*	Mitfinanzierung der Stellen aufgrund des Matchingsystems
Finanzierung von Schulsozialarbeit in kommunaler und freier Trägerschaft in Kooperation von Jugendhilfe und Schule über die „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23. Mai 2025, BASS 11-02 Nr. 45a; Finanzierung: 80% Land, 20% Kommune)	Sozialpädagogische Fachkraft finanziert über die „Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit in NRW“ (ehem. BuT-Mittel) → Umsetzung und mindestens 20%ige Mitfinanzierung
Fachberatungen für Schulsozialarbeit bei den fünf Bezirksregierungen	Zunehmende Einrichtung von kommunalen Koordinierungsstellen

*im Rahmen des Startchancen-Programms kann zwischen diesen Stellen gewählt werden.

Nicht als Fachkräfte für Schulsozialarbeit gelten die Fachkräfte in der Schuleingangsphase bzw. im Multiprofessionellen Team im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und weiterführenden Schulen im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung vom 05.05.2021 (BASS 21-13 Nr. 11), da sie unterrichtsnah tätig sind.

Besonderheit der LVR-Förderschulen

Durch Schulsozialarbeit können die Schüler*innen an ihrem Lern- und Lebensort Schule mit eigenen sozialpädagogischen Angeboten unterstützt werden. Schulsozialarbeiter*innen nehmen folglich eine wichtige Rolle in schulischen Inklusionsprozessen dar und sind ein

zentrales Bindeglied zwischen dem System Schule und weiteren Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Sie beraten und begleiten beispielsweise aktiv die Kinder und Jugendlichen bei ihren schulischen, beruflichen und weiteren Übergängen und bergen die Möglichkeit, diese Übergänge für die Schüler*innen deutlich zu erleichtern. Themen können beispielsweise die Prävention sexualisierter Gewalt, Mobbing oder die Verarbeitung von Trauer oder Traumata sein. Angebote vor Ort werden sowohl durch Einzelberatungen und -begleitungen als auch durch präventiv ansetzende Gruppenangebote gestaltet. Die Schulsozialarbeiter*innen wirken hierbei aktiv in den Strukturen der innerschulischen Organisation mit und sind durch Kooperationen mit anderen Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe eng vernetzt.

Auch für Schüler*innen, die einen Bedarf an sonderpädagogischer Förderung haben und eine Schule in Trägerschaft des LVR besuchen, sind Angebote der Schulsozialarbeit von hoher Relevanz. Insbesondere die überörtlichen Zuständigkeitsbereiche der LVR-Förderschulen stellen die Verwaltung bei der Etablierung von Schulsozialarbeit vor besondere Herausforderungen. Da die Zuständigkeitsbereiche regelhaft mehrere Kommunen umfassen, sind bei der kommunalen Konzeption der Schulsozialarbeit ebenso mehrere Träger der Jugendhilfe zu involvieren. Zuständig für die Jugendhilfe der Schüler*innen ist der örtliche Jugendhilfeträger, d.h. in der Regel die Heimatkommune des jeweiligen Kindes. Die Einbindung dieser Vielzahl an Akteur*innen stellt sich in der Praxis erfahrungsgemäß schwierig dar.

Startchancen-Programm NRW und Förderrichtlinie Schulsozialarbeit

An einer Vielzahl der LVR-Förderschulen ist die Schulsozialarbeit nicht abgedeckt, oftmals auch aufgrund der besonderen Finanzierungssituation der Schulsozialarbeit in NRW. So hatten die LVR-Förderschulen beispielsweise keine Möglichkeit, am Auswahlverfahren des Startchancen-Programmes des Bundes in NRW zu partizipieren. Die Verwaltung berichtete hierzu bereits mündlich in der Sitzung des Schulausschusses vom 27.01.2025. Durch die Nichtberücksichtigung im Auswahlverfahren zum Startchancen-Programm sind die LVR-Förderschulen in relevantem Maße und voraussichtlich für die Dauer von zehn Jahren von staatlicher Förderung der inneren Schulentwicklung z.B. zur Etablierung von Schulsozialarbeit, abgeschnitten.

Ähnlich verhält es sich mit der sogenannten Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit. Das Land NRW fördert seit 2022 über das Landesprogramm „Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ mit 57,7 Mio. EUR mögliche Beschäftigungsverhältnisse in der Schulsozialarbeit. Zuwendungsempfänger sind die Kreise, kreisfreien Städte und die Städteregion Aachen. Eine Partizipation der Landschaftsverbände war und ist seitens des Landes nicht vorgesehen.

Die Förderrichtlinie folgt als Anschlussfinanzierung der Finanzierung der Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) des Bundes. In den Jahren 2011 bis 2013 finanzierte der Bund an allgemeinen Schulen befristet die Einführung der Schulsozialarbeit aus Mitteln des BuT. Durch das BuT sollten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden. Die LVR-Förderschulen wurden damals im Rahmen dieser Finanzierung vom Bund nicht berücksichtigt. Im Jahr 2014 standen den allgemeinen Schulen noch Restmittel aus dem BuT für die Weiterfinanzierung der (BuT)-Schulsozialarbeiterstellen zur Verfügung. Ab 2015 hat die Landesregierung die Anschlussfinanzierung dieser Schulsozialarbeiterstellen

unter Eigenbeteiligung der Kommunen befristet übernommen. Da die LVR-Förderschulen in den Jahren 2011 bis 2013 nicht im Rahmen der Bundesfinanzierung der Schulsozialarbeit nach dem BuT berücksichtigt wurden, standen auch im Rahmen der Anschlussfinanzierung durch das Land NRW keine Mittel für die LVR-Förderschulen zur Verfügung. Ähnlich verhält es sich nun mit der Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit.

Beide Landschaftsverbände haben im Vorfeld der Veröffentlichung der Förderrichtlinie angezeigt, dass bei einer Neustrukturierung und Stärkung der Schulsozialarbeit künftig tatsächlich alle Schulen aller Schulformen bei der Zuteilung zusätzlicher Stellen bzw. Stellenanteile für Schulsozialarbeit berücksichtigt werden müssen. Die Intervention der Landschaftsverbände hatte bislang keinen Erfolg. Am 28.05.2025 hat das Land Nordrhein-Westfalen seine überarbeitete Förderrichtlinie zur Unterstützung der kommunalen Schulsozialarbeit³ veröffentlicht. Auch in der überarbeiteten Förderrichtlinie zum o.g. Landesprogramm ist eine Partizipation beider Landschaftsverbände weiterhin nicht vorgesehen. Die Förderrichtlinie ist bis zum 31.07.2028 in Kraft.

Eigenfinanzierung durch den LVR (Modell des LWL)

Die Einstellung LVR-eigener Mitarbeiter*innen im Bereich der Schulsozialarbeit wäre im Rahmen einer freiwilligen Leistung für den LVR möglich. Der LVR könnte hierbei analog des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) vorgehen. Dieser beschäftigt eigene Fachkräfte für Schulsozialarbeit, die in das örtliche System der LWL-Schulen integriert werden. Die Schulsozialarbeiter*innen werden bedarfsgerecht mit bis zu einer Vollzeitstelle pro Schule/Standort eingesetzt und nach EG12b TVöD SuE (Sozial- und Erziehungsdienst) eingruppiert. Die Personalkosten werden hälftig durch die jeweils zuständige Bezirksregierung übernommen.

Sollte der LVR dieses System für die Schulen in seiner Trägerschaft adaptieren wollen, so würden sich die für den LVR entstehenden Kosten für den Einsatz von jeweils 1,0 Stelle Schulsozialarbeit an 41 LVR-Schulen auf ca. 1,1 Mio. EUR pro Jahr belaufen.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird die Entwicklungen im Bereich der Schulsozialarbeit weiterhin eng verfolgen und gegenüber der Landesregierung auch künftig fortwährend darauf hinwirken, dass auch die Landschaftsverbände bei der finanziellen Förderung von Schulsozialarbeit berücksichtigt werden.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

³ <https://www.land.nrw/pressemitteilung/land-setzt-klares-zeichen-fuer-die-schulsozialarbeit-foerderrichtlinie-wird>